

Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Gültig ab: 01.01.2025

Vorbemerkungen:

Das Kreisjugendamt (§ 1 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach) unterstützt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach. Dies geschieht mit Zuschüssen für Fördermittel an den Kreisjugendring Amberg-Sulzbach, entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

Die geförderten Maßnahmen richten sich ausdrücklich und nachvollziehbar auf einen überörtlichen Einzugsbereich. Als überörtlich im Sinne dieser Richtlinien ist die Beteiligung von Teilnehmenden aus mindestens 2 Landkreisgemeinden zu verstehen.

Das Kreisjugendamt beauftragt den Kreisjugendring Amberg-Sulzbach mit der eigenverantwortlichen Bearbeitung eingehender Zuschussanträge und der Fördermittelvergabe.

Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Verbände, Vereine und die Träger gemeindlicher Jugendpflege, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein/Träger zu erbringen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.

Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.

Die Anträge sind entsprechend der jeweiligen Fristen in der Geschäftsstelle Kreisjugendrings (KJR) Amberg-Sulzbach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, in Papierform oder digital per E-Mail unter foerdermittel@kjr-as.de einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für den Fristablauf finden die Vorschriften der §§ 186 ff BGB Anwendung.

Nach erfolgter Antragstellung werden fehlende Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen nachgefordert. Nach einer weiteren nicht obligaten Erinnerung gilt der gestellte Antrag bei weiterhin fehlenden Unterlagen nach spätestens 28 Tagen als dauerhaft abgelehnt.

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring mitgeteilt.

Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. des BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.

Die Förderung von Baumaßnahmen wird dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss des Kreistags einmal jährlich als Information bekanntgegeben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt halbjährlich. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.

Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete oder zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel werden zurückgefordert und sind zurückzuzahlen.

Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher zwingend vorausgesetzt. Eine Anrechnung von entgangenen Umsätzen bei Nutzung eigener Immobilien, Fahrzeuge etc. ist daher ausdrücklich nicht möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus, erfolgt eine prozentuale Kürzung aller bereits bewilligten Anträge. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Langfristig nutzbare Anschaffungen im Rahmen einer Freizeit- oder einer Jugendbildungsmaßnahme, müssen für die Durchführung ebendieser zwingend notwendig sein. Anschaffungen im Gesamtwert von über 150€ (netto) können nicht mit dem Defizit einer Freizeit- oder Bildungsmaßnahme verrechnet werden. Hierfür ist ein Antrag auf Materialkostenförderung zu stellen.

Die dem Kreisjugendring überstellten Jugendfördermittel sowie die weiteren Haushaltsmittel bilden einen gemeinsamen Deckungskreis. Eine Verschiebung zwischen einzelnen Fördertöpfen und Haushaltsstellen bedarf eines Beschlusses der Vorstandschaft des Kreisjugendrings.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nur einem ausgewählten Personenkreis des Vereins/Verbandes zugänglich sind. Z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten, Abzeichen/ Übung bei Jugendfeuerwehren oder Turnieren. Wiederkehrende Veranstaltungen mit vergleichbarem Programm sind nur max. 1-mal/ Jahr förderfähig.

Für ehrenamtliche Betreuer kann eine Wertschätzungspauschale von 20,00€ bei Wochenendmaßnahmen (mindestens zwei volle Tage) und von 30,00€ bei längeren Maßnahmen angesetzt werden.

In strittigen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Amberg-Sulzbach als Beschwerdestelle angerufen werden. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit einem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach über die Bescheidung des Zuschussantrags.

Folgende Verbände sind für die Förderprogramme des Landkreises Amberg-Sulzbach zugelassen:

Antragsberechtigter	Zulassung zu einem Förderprogramm				
	Jugendbildungsmaßnahmen	Freizeitmaßnahmen	Projekt- und Modellmaßnahmen	Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit	Geräte Und Materialien
Alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen	JA	JA	JA	JA	JA
Träger gemeindlicher Jugendpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach	JA	JA	JA	JA	JA
Schulen in Kooperation mit einem Mitglied des BJR nach Art. 33 AGSG (Aktion im Landkreis)			JA		
Landkreisgemeinden			JA	JA	JA

Die Zulassung zum Fördertopf der „Grundförderung“ ist separat in Abschnitt 6 festgelegt.

Förderprogramme im Einzelnen:

1. Jugendbildungsmaßnahmen

1.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll allen im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und den Trägern gemeindlicher Jugendpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach die Möglichkeit geben, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Inhalte von Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, insbesondere im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich sein.

1.2 Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offensteht und dass an der Maßnahme Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen.
- die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.
- Die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.
- Die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung im Rahmen der regulären Gruppenarbeit beteiligt werden.
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- einer Maßnahme, deren Programm weniger als zu 2/3 der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfasst.
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, Stammeswochenenden sowie Aus- und Fortbildungen ohne ausdrückliches Programm der Jugendbildung.

1.3 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 12,00 € je Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Maßnahmen (mindestens 5 Stunden Arbeitszeit).

Die Förderung beträgt in Summe insgesamt für Wochenendmaßnahmen bis zu 24,00 € je Teilnehmer/-in (mindestens 10 Stunden Arbeitszeit). Bei Jugendbildungsmaßnahmen sind maximal 2 volle Tage förderfähig.

Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen. Der Referent ist einem Teilnehmer gleichzusetzen und wird entsprechend gefördert.

1.4 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 12 Wochen nach Ende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Bericht (Zielsetzung, zeitlicher Ablauf)
- Belege in Kopie oder die Kopie des vollständigen Antrages für Jugendbildungsmaßnahmen an den BJR.

2. Freizeitmaßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2.2 Fördervoraussetzungen

Eine Freizeitmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offensteht und wenn an der Maßnahme Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen.
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage dauert.
- Höchstens 14 Tage sind förderfähig und überzählige Tage werden für die Förderung nicht berücksichtigt.
- An- und Abreise gelten immer zusammen als 1 Tag.
- Ein Austausch mit örtlichen Jugendgruppen oder der örtlichen Kultur ist bei Jugendfreizeiten im Ausland ausdrücklich vorausgesetzt.
- die Teilnehmer/-innen nicht älter als 21 Jahre sind.
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 Personen beträgt. Pro angefangene 5 Teilnehmer/-innen wird 1 Betreuer/-in gefördert.
- Auf 20 Teilnehmer/-innen werden mindestens drei Betreuer/-in vorausgesetzt.
- die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung im Rahmen der regulären Gruppenarbeit beteiligt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- touristischen Unternehmungen, z.B. Strand- oder Skifreizeiten, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie Stammeswochenenden ohne Programm im Sinne der Jugendarbeit.

2.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 7,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in einschließlich Betreuer/-innen. Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.

Betreuer/-innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, werden zusätzlich mit 3,50 € pro Tag gefördert. Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

2.4 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 12 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- Kurzbericht
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Betreuer/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Belege in Kopie

3. Projekt- und Modellmaßnahmen

3.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen
- Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

Beispielhafte Maßnahmen, die unter diesem Titel gefördert werden können, wären:

- Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
- Maßnahmen der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen der Suchtprävention
- Maßnahmen mit Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (z.B. Aufbau neuer Jugendtreffs)
- Maßnahmen der Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
- Maßnahmen mit der Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinwesen)
- Medienpädagogische Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit.

3.3 Fördervoraussetzungen

Den Projekten/Modellmaßnahmen muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung

Eine Förderung ist nicht möglich bei laufenden Maßnahmen der Gruppen- bzw. der Verbandsarbeit.

3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.200€ je Maßnahme. Bei Kooperationsprojekten ist eine Förderung von bis zu 2.000€ möglich.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

3.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Konzeption (siehe unter Fördervoraussetzung)
- Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie
- Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes/der Modellmaßnahme mit Zeitungsberichten

Hinweis: Bereits vor Beginn des Projekts/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden. Der Vorstand des KJR Amberg-Sulzbach entscheidet über den Antrag im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine vorläufige Mitteilung über die Fördersumme. Nach Durchführung des Projekts sind der Kostenplan mit Belegen sowie ein Abschlussbericht einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenaufstellung mit Belegen und des Abschlussberichts.

4. Geräte und Materialien

4.1 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen mit geeigneten Geräten/Materialien ausgestattet werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Ausstattung und von technischen Geräten, welche die pädagogische Jugendarbeit im Verband/ Verein ermöglichen und stärken.

4.3 Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ausstattung, welche in den Besitz der Jugendlichen und Kinder übergeht und dem Verein nicht dauerhaft zur Verfügung steht ist nicht förderfähig (zum Beispiel personalisierte T-Shirts).

Ein gefördertes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut förderbar.

4.4 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 33% der förderungsfähigen Kosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 650,00€ pro Jahr und Verband/ Verein.

4.5 Verfahren der Antragstellung:

Für den Antrag ist das vorliegende Formular zu verwenden, das spätestens 12 Wochen nach Anschaffung einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Beschreibung
- Aussage über die Verwendung des angeschafften Gegenstandes
- Mitteilung über den Standort des Gegenstandes
- Kostenaufstellung mit Belegen.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollen die vorhandenen technischen Geräte und Materialien des KJR und anderer Institutionen (z.B. Medienzentrum Amberg-Sulzbach) genutzt werden.

5. Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendräume, Jugendtreffs, Übernachtungshäuser) zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes u.a. bei den Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden bei.

Diese Aufgabe überträgt der Landkreis Amberg-Sulzbach an den Kreisjugendring Amberg-Sulzbach und stellt diesem entsprechende Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe von kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden ausreichend gefördert werden, und von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert werden.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders freiwillige Arbeitsleistungen der Antragsteller. Dabei kann die Förderung auf der Grundlage von Unternehmerpreisen beantragt werden. Bei der Abrechnung der Maßnahme ist dann nachzuweisen, dass die Maßnahme wie beantragt ausgeführt wurde.

5.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen die Gemeinden im Landkreis sowie die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neu geschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen.

Ausdrücklich zuschussfähig sind Kosten für die Sanierungen im Sinne der Inklusion und der Nachhaltigkeit (Energieautarkie) von Gebäuden der Jugendarbeit.

5.2 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 6.000,00 € betragen.

5.3 Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 25% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 12.000,00€ die in maximalen Jahresraten von bis zu 3.000€ zur Auszahlung kommen können. Auszahlungszeitpunkt ist je nach Bescheid anschließend für alle Jahresraten der erste (Frühjahr) oder zweite (Herbst) Termin.

5.4 Verfahren der Antragsstellung

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme
- Pläne bzw. Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Hinweis: Vorbereitende Tätigkeiten wie das Entkernen eines Raumes oder das Vorbereiten eines Baufeldes sind ausdrücklich auch vor Einreichung des Förderantrags gestattet.

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung über den Antrag ein Schreiben über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Landkreis Amberg-Sulzbach bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen.

6. Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene

6.1 Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen und im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

6.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen sowie Verbände und Vereine der Jugendarbeit mit Einrichtungen der Jugendarbeit von überregionaler Bedeutung.

Bei Beantragung von Grundförderung für Landkreismunicipalitäten außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches (vgl. Dekanats- und Bistumsgrenzen), muss hierfür einmalig schriftlich das dauerhafte Einverständnis der betroffenen Institutionen vorgelegt werden.

Verbände mit einem Sammelvertretungsrecht im bayerischen Jugendring, können sich mit einer schriftlichen Erklärung zu einem gemeinsamen Antrag entschließen. In ihrem gemeinsamen Antrag müssen die Verbände erklären welcher Verband, für welche Landkreismunicipalität Grundförderung erhalten soll. Hierbei erfolgt für jede Landkreismunicipalität auch weiterhin eine einmalige Förderung von 60,00€.

6.3 Fördervoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und in mindestens zwei Landkreismunicipalitäten vertreten sein.

Der Kreisjugendring Amberg-Sulzbach behält sich vor, die jährliche Förderung bei einer Landkreismunicipalität zu streichen, wenn bei der jeweiligen Ortsgruppe keine Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) vorliegt.

6.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Kreisverbänden je 60,00 € pro Landkreismunicipalität, in der der Verband vertreten ist.

6.5 Verfahren der Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts bis zum 1.12. eines Jahres einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind:

- eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht personenbezogenen E-Mail-Adresse oder Homepage.
- ein Jahresbericht